

## Amtliche Bekanntmachung

### Erlass einer Außenbereichssatzung „Siegdsdorf“ der Gemeinde Höslwang; Auslegungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Höslwang hat am 26.03.2019 den Erlass einer **Außenbereichssatzung Siegdsdorf nach § 35 Abs. 6 BauGB** beschlossen. Die Satzung umfassen die Grundstücke bzw. Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 2547, 2549, 2553, 2613/1, 2551, 2543, 2622, 2559, 2557, 2555, 2611, 2612, 3105, 2600 Gem. Höslwang. Der Satzungsbereich ist auch aus dem u.a. Lageplan ersichtlich.

Der von der Fa. Huber Planungs GmbH ausgearbeitete Entwurf der ~~Lückenfüllungssatzung~~ <sup>Außenbereichssatzung</sup> samt Begründung in der Fassung vom 26.03.2019 liegt nun gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**05.06.2019 bis einschließlich 09.07.2019**

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing in Halfing, Wasserburger Str. 1, Zimmer 6, und in der Gemeinde Höslwang in Höslwang, Kirchplatz 12, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erstellt.

Diese Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage der Gemeinde Höslwang ([www.hoeslwang.de](http://www.hoeslwang.de)) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ einzusehen. Ab der Auslegungsfrist sind auch die Planungs- und maßgeblichen Verfahrensunterlagen dort einzusehen.



Maier Matthias  
1. Bürgermeister der Gemeinde Höslwang



An die Amtstafel:  
angeheftet am: 27.05.2019